

# Stadt Gummersbach

## Durchführung von Festumzügen im öffentlichen Straßenraum

- Stand: Februar 2025 -

Rechtlich handelt es sich bei Festumzügen jeglicher Art um eine „übermäßige Straßenbenutzung“, da hier die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden. Somit ist grundsätzlich gemäß § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Beantragung einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Erlaubnis notwendig. Darüber hinaus werden im Regelfall Maßnahmen zur Verkehrsregelung und -lenkung gemäß § 45 StVO notwendig. Dabei kann es sich zum Beispiel um vorübergehende Straßensperrungen, Haltverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen handeln.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags hat die Straßenverkehrsbehörde die zu § 29 Straßenverkehrsordnung ergangene Verwaltungsvorschrift zu beachten, die wiederum *„ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“* – abhängig von der Zahl der Teilnehmer und der benutzten Straßen von der Erlaubnispflicht freistellt.

In Abstimmung mit der Polizei werden demnach Festumzüge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Oberbergischen Kreis regelmäßig erst erlaubnispflichtig, wenn

- dies die Zahl der Teilnehmenden erforderlich macht. In Anlehnung an die Vorgaben der von der Straßenverkehrsbehörde zu beachtenden Verwaltungsvorschrift zur StVO für die Durchführung von Volkswanderungen oder Volksläufen tritt die Erlaubnispflicht auf jeden Fall bei mehr als 500 teilnehmenden Personen ein. Abhängig vom Einzelfall kann jedoch auch bereits eine deutlich geringere Teilnehmerzahl eine Erlaubnispflicht auslösen. Der Begriff einer „kleineren“ Brauchtumsveranstaltung ist im Gesetz nicht definiert.
- das überörtliche Straßennetz (Kreisstraßen, Landesstraßen und Bundesstraßen) beansprucht wird.

**WICHTIG:** Auch für den Fall, dass solch eine Veranstaltung demnach nicht erlaubnispflichtig ist, können Maßnahmen zur Verkehrsregelung und -lenkung notwendig werden, was wiederum Kosten auslösen kann!

Hier handelt es sich um Gebühren für das Verwaltungsverfahren sowie die vom Straßenbaulastträger (Stadt Gummersbach) für die Gestellung der notwendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen in Rechnung gestellten Beträge.

Für **alle** Festumzüge muss rechtzeitig (nach Möglichkeit **mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung**) bei der für Sie zuständigen Straßenverkehrsbehörde (s. unten) eine Erlaubnis beantragt werden. Auch über die Erlaubnispflicht wird sodann im weiteren Verfahren entschieden.

Das Antragsformular finden Sie im Serviceportal meiner Homepage [www.gummersbach.de](http://www.gummersbach.de) unter dem Reiter „Dienste A-Z“ → Buchstabe „V“ → „Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“.

Bei Fragen zum Verfahren können Sie sich an die Mitarbeiter der für Sie zuständigen Straßenverkehrsbehörde wenden.

Die Polizei erhält auf jeden Fall Kenntnis von der Veranstaltung und wird gegebenenfalls im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr Präsenz zeigen. Eventuellen Anweisungen der Polizei ist natürlich unbedingt Folge zu leisten.

Ihrer Veranstaltung wünsche ich einen guten Verlauf.

---

Der Festumzug soll in **Gummersbach** stattfinden?  
Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Gummersbach:

Heidrun Philipp  
Telefon: 02261 871110  
E-Mail: [heidrun.philipp@gummersbach.de](mailto:heidrun.philipp@gummersbach.de)

---